



## **Satzung**

---

### **I. Bestimmung und Sitz**

1. Die Lokalföderation der Freien Arbeiterinnen- und Arbeiter-Union (FAU) im Wirtschaftsraum Hannover und Umland - im folgenden LF Hannover genannt - ist eine klassenkämpferische Gewerkschaftsföderation im Sinne der Prinzipienklärung und des Organisationsstatuts der FAU in der jeweils gültigen Fassung.
2. Sie wahrt und fördert die Arbeits-, Lebens- und Wirtschaftsbedingungen ihrer Mitglieder.
3. Die LF Hannover hat ihren Sitz in der Nieschlagstraße 1b in 30449 Hannover.

### **II. Gliederung**

1. Die LF Hannover ist die freie Vereinigung der anarchosyndikalistischen Branchengewerkschaften - im folgenden Syndikate genannt - im Wirtschaftsraum Hannover und Umland.
2. Die Syndikate der LF Hannover sind:
  - (1) das Allgemeine Syndikat (AS),
  - (2) die Gewerkschaft Gesundheits- und Soziale Berufe (GGB).
3. Zuständigkeitsbereiche:
  - (1) Das Allgemeine Syndikat organisiert alle Mitglieder der Branchen, in denen noch kein Branchensyndikat besteht. Aus dem Allgemeinen Syndikat heraus werden neue Branchensyndikate gebildet.
  - (2) Die Gewerkschaft Gesundheits- und Soziale Berufe organisiert alle Mitglieder, die in der Branche Gesundheit und Soziales sowie Veterinärmedizin tätig sind.



## **Satzung**

---

### 4. Mindestanforderungen:

Mindestens 20 natürliche Mitglieder einer bisher nicht vertretenen Branche können ein Syndikat gründen und die Aufnahme in der LF Hannover beantragen. Jedes Syndikat gibt sich eine eigene Satzung. Der Inhalt dieser Satzung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Diese Satzung regelt insbesondere:

- (1) die Aufnahme und den Ausschluss von natürlichen Personen als Mitglieder,
- (2) die Finanzen inklusive des Mitgliedsbeitrags des Syndikats,
- (3) die Entscheidungsfindung innerhalb des Syndikats,
- (4) Wahl und Abwahl sowie die Aufgaben eines Sekretariats,
- (5) die Stellung von Arbeitsgruppen, Betriebsgruppen und Sektionen innerhalb des Syndikats sowie
- (6) die Vorbereitung, Durchführung und Beendigung von Arbeitskampfmaßnahmen in einer gesonderten Arbeitskampfrichtlinie.

### **III. Allgemeine Bestimmungen**

1. Das Geschäftsjahr der LF beginnt mit dem 1. Mai und endet mit dem 30. April des folgenden Jahres.
2. Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen.
3. Keine Mitgliedsorganisation wird durch die LF Hannover in der freien Entfaltung und Ausführung ihrer Ziele beschränkt.
4. Wenn nicht anders in dieser Satzung festgelegt, genügt bei Beschlüssen die einfache Mehrheit.



## **Satzung**

---

### **IV. Mitgliedschaft**

1. In der LF Hannover können nur Syndikate Mitglied werden.
2. Die Mitgliedschaft in der LF Hannover ist an die Anerkennung der Prinzipienklärung, der Statuten und Beschlüsse der FAU sowie der FAU Region Nord gebunden.
3. Die Einzelmitgliedschaft von natürlichen Personen in der LF Hannover ist grundsätzlich nicht möglich.
4. Die Aufnahme von Syndikaten erfolgt durch das Plenum der LF Hannover. Der Antrag auf Aufnahme ist spätestens vier Kalenderwochen vor dem nächsten Plenum schriftlich an das Sekretariat zu stellen. Syndikate gelten nach den Bestimmungen des Art. III, Abs. 4 als aufgenommen und werden in dieser Satzung genannt.

Untergliederungen von Syndikaten, insbesondere Betriebsgruppen, Arbeitsgruppen und Sektionen, sind über ihr Syndikat Mitglied und können nicht separat Mitglied der LF Hannover werden.

5. Der Austritt aus der LF Hannover ist zum Ende des laufenden Monats möglich.
6. Der Ausschluss von Syndikaten erfolgt durch die Vollversammlung der LF Hannover (im folgenden VV genannt). Sie kann eine Mitgliedsorganisation ausschließen, wenn sie die LF Hannover bzw. die FAU insgesamt schädigt oder grob gegen ihre Ziele und Beschlüsse verstößt. Nach Eingang eines schriftlichen Antrags auf Ausschluss ist vom Sekretariat spätestens fünf Kalenderwochen später eine (außerordentliche) Vollversammlung einzuberufen.

Syndikate gelten als ausgeschlossen, wenn 75% der teilnehmenden stimmberechtigten natürlichen Mitglieder den Ausschluss unterstützen. Näheres hierzu ist in Art. VII, Absatz 4 geregelt.

Ausgeschlossene Syndikate werden aus dieser Satzung gestrichen. Sollte hiernach nur noch ein Syndikat der FAU Hannover existieren, nimmt dieses gemäß den Statuten der FAU bis zum Zusammenschluss mit einem weiteren Syndikat die Aufgaben der LF Hannover wahr.

7. Die Beendigung der Mitgliedschaft in der LF Hannover durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung bedeutet den Verlust sämtlicher Ansprüche (Geld- und Sachwerte) an die LF Hannover.



## **Satzung**

---

### **V. Beiträge**

1. Syndikate der LF Hannover sind beitragspflichtig. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags pro Syndikatsmitglied wird durch das Plenum der LF Hannover festgelegt.
2. Die LF Hannover führt entsprechend der Zahl ihrer natürlichen Mitglieder quartalsweise den aktuellen Beitrag an die FAU Region Nord - und darüber an die FAU - ab.
3. Die Wahrnehmung der Mitgliederrechte ist an die regelmäßige Entrichtung der Mitgliedsbeiträge gebunden.

Syndikate, die mehr als drei Monate mit ihren Beiträgen in Verzug sind, gelten als ruhende Mitglieder und verlieren ihre satzungsgemäßen Rechte, bis sie ihre ausstehenden Beiträge beglichen haben. Durch vollständige Nachzahlung der rückständigen Beiträge ist die ruhende Mitgliedschaft aufgehoben.

Bei mehr als halbjährigem Zahlungsrückstand ohne vereinbarte Stundung gelten Syndikate als ausgetreten.

### **VI. Plenum**

1. Das Plenum der Syndikate ist das beschlussfassende Organ der LF Hannover. Das Plenum tritt mindestens einmal monatlich zusammen. Die Syndikate der LF Hannover werden durch ihre Sekretariate vertreten. Sollte Mandatsträger\_innen die Teilnahme ausnahmsweise nicht möglich sein, entsenden diese Vertreter\_innen aus ihren Syndikaten.

Abstimmungen finden nach dem Stimmschlüssel in den FAU-Statuten statt (Tabelle, Kapitel XI). Abgestimmt wird nach Syndikaten.

Neben den Vertreter\_innen der stimmberechtigten Syndikate nehmen alle Mandatsträger\_innen der LF Hannover ohne Stimmrecht an den Plena teil. Arbeitsgruppen sowie Nebenorganisationen der LF Hannover entsenden Sprecher\_innen. Diese sind ebenfalls ohne Stimmrecht. Sollte ihnen die Teilnahme einmal nicht möglich sein, können die Berichte dem Sekretariat bis zum Vortag des Plenums ausnahmsweise auch schriftlich vorgelegt werden.



## **Satzung**

---

Die Sitzung des Plenums ist für alle natürlichen Mitglieder der Syndikate der LF Hannover öffentlich. Alle natürlichen Mitglieder haben auf dem Plenum Rederecht.

Die Einberufung des Plenums erfolgt durch das Sekretariat unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, i.d.R. durch Veröffentlichung im hannoverschen Mitgliederrundbrief „Debatte“.

2. Aufgaben des Plenums sind:

- (1) Wahl der Delegierten für die Organe der FAU und der FAU Region Nord.
- (2) Verteilung der Stimmen aus den Syndikaten gemäß dem Stimm Schlüssel der Statuten der FAU und der Satzung der FAU Region Nord auf die LF Hannover.
- (3) Wahl der Bewerber\_innen um Mandate in der FAU und der FAU Region Nord. Diese sind der LF Hannover für ihre Aufgabenerfüllung rechenschaftspflichtig.
- (4) Kontrolle der Kassenführung durch Entgegennahme des vierteljährlichen Kassenberichtes.
- (5) Mandatierung von Arbeitsgruppen der LF Hannover, Entgegennahme ihrer Tätigkeitsberichte und Beschlussfassung auf Grundlage ihrer Vorbereitungen bzw. der von ihnen erarbeiteten Ergebnisse.
- (6) Die Aufnahme von Syndikaten.
- (7) Entscheidung über die laufenden Geschäfte der LF Hannover.
- (8) Koordination und Austausch der Syndikate untereinander.
- (9) Klärung der Stellung von Nebenorganisationen, die sich der LF Hannover anschließen wollen. Entgegennahme ihrer Tätigkeitsberichte.
- (10) Satzungsänderungen.



## **Satzung**

---

### **VII. Vollversammlung**

1. Die Vollversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium der LF Hannover. Dazu ist eine Versammlung aller natürlichen Mitglieder der Syndikate der LF Hannover einzuberufen.

Eine VV ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch das Sekretariat unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Kalenderwochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

2. Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

(1) Wahl und Entlastung des Sekretariats der LF Hannover.

(2) Wahl und Entlastung weiterer Mandatsträger\_innen der LF Hannover.

(3) Entgegennahme der Jahresberichte der Mitglieder und Mandatsträger\_innen.

(4) Prüfung und Entlastung der Kasse - dazu werden von der VV zwei natürliche Mitglieder bestellt.

(5) Entscheidungen von grundlegender Bedeutung wie Ausschluss von Mitgliedern oder Auflösung der LF Hannover.

3. Eine außerordentliche Vollversammlung ist durchzuführen, wenn sie von einem Syndikat oder 25 % der natürlichen Mitglieder der LF Hannover gefordert wird. Zu der VV muss mit einer Frist von vier Kalenderwochen eingeladen werden, die Einladung muss die Tagesordnung und die Anträge an die VV der LF Hannover enthalten.

4. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn in der Vollversammlung 75% der teilnehmenden stimmberechtigten natürlichen Mitglieder der LF Hannover zustimmen. Enthaltungen werden nicht gezählt. Natürliche Mitglieder, denen es nicht möglich ist, an dieser VV teilzunehmen, können ihre Entscheidungen auch schriftlich mitteilen. Diese müssen dem Sekretariat spätestens am Vortag der VV vorliegen.



## **Satzung**

---

### **VIII. Sekretariat**

1. Das Sekretariat besteht aus zwei Sekretär\_innen. Jede\_r von ihnen ist gemäß den Beschlüssen der LF Hannover allein vertretungsberechtigt.
2. Das Sekretariat wird jährlich von der VV mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Abwahl ist jederzeit möglich. Die Entlastung erfolgt per Akklamation. Das Sekretariat bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Das Sekretariat ist an Entscheidungen der VV und des Plenums gebunden.
4. Aufgaben des Sekretariats sind:
  - (1) Die gesetzliche Vertretung der Gewerkschaftsföderation nach außen.
  - (2) Die Führung der Kasse.
  - (3) Die Geschäftsführung, soweit nicht anders bestimmt.
  - (4) Förderung des Austausch der Syndikate, der Unter- und Nebenorganisationen.
  - (5) Koordination der beschlussfassenden Gremien und Verbreitung der Beschlüsse.
  - (6) Pflege der Satzung und Beschlusslage.
  - (7) Herausgabe des monatlichen Mitgliederrundbriefs „Debatte“.
5. Die Haftung der Sekretär\_innen gegenüber der LF Hannover wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

### **IX. Weitere Mandate**

Die VV kann weitere Mandatsträger\_innen mit bestimmten Aufgaben betrauen. Wahl, Abwahl und Entlastung erfolgt analog zur Regelung für das Sekretariat (vgl. Kapitel VIII, Abs. 2.). Auf Grundlage der Beschlüsse, der Statuten und Satzungen der FAU, der FAU Region Nord und der LF Hannover erhalten Mandatsträger\_innen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Entscheidungskompetenzen. Hierüber sind sie der LF Hannover rechenschaftspflichtig. Näheres regelt die Organisationsrichtlinie der LF Hannover.



## **Satzung**

---

### **X. Nebenorganisationen**

Die Bildung von weiteren der LF Hannover angeschlossenen Organisationen (z. B. der Jugend, Studierenden, Frauen, Erwerbslosen und Rentner\_innen) ist möglich.

Die Stellung dieser Organisationen zur Lokalföderation wird durch das Plenum geklärt. Nebenorganisationen sind dem LF-Plenum rechenschaftspflichtig.

### **XI. Delegierte**

1. Personen, die für Aufgaben innerhalb und außerhalb der LF Hannover delegiert werden, sind grundsätzlich mit einem imperativen, rotierenden Mandat ausgestattet.

Personen, die von ihren jeweiligen Syndikaten mit Aufgaben betraut werden, sind grundsätzlich an die Weisungen des Syndikats gebunden. Sie haften ausschließlich mit dem Vermögen ihres jeweiligen Syndikats.

2. Es können nur Personen delegiert bzw. mit Aufgaben betraut werden, die ordentliches Mitglied eines Syndikats sind.

### **XII. Arbeitskämpfe, Streiks und Aussperrungen**

1. Die Entscheidung über Arbeitskampfmaßnahmen wird von den betroffenen Syndikaten getroffen.

Bei branchen- oder regionsübergreifenden Arbeitskämpfen werden Arbeitskampfausschüsse der betroffenen Syndikate gebildet.

2. Die finanzielle Unterstützung der in Arbeitskämpfe verwickelten Mitglieder erfolgt in erster Linie aus den Mitteln des Syndikats. Zu diesem Zweck hat jedes Syndikat eine Streikkasse einzurichten.

3. Alle Syndikate sowie die LF Hannover sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu gemeinsamer praktischer und finanzieller Solidarität verpflichtet. Zu diesem Zweck ist jedes Syndikat verpflichtet, einen Solidaritätsfonds zu schaffen.





### **XIII. Rechtsschutz**

1. Die finanzielle Unterstützung der Mitglieder in juristischen Streitfällen, die aus dem Arbeitsverhältnis und der gewerkschaftlichen Aktivität entstehen, ist Aufgabe der einzelnen Syndikate.
2. Gehen die inhaltlichen und finanziellen Anforderungen über die Kräfte des Syndikates hinaus, kann dieses sich an die LF Hannover wenden.

### **XIV. Publikationen und Vermögen**

1. Die LF Hannover ist Eigentümerin des Vermögens. Dieses umfasst den Bücher- und Materialienbestand, alle finanziellen und materiellen Werte, die im Zusammenhang mit einem FAU-eigenen Lokal stehen, sowie den Kassenbestand der LF Hannover.
2. Die Seiten der FAU Hannover auf der öffentlichen Webseiten-Präsenz [www.fau.org/hannover](http://www.fau.org/hannover) sind Organe der LF Hannover. Die inhaltliche Betreuung der Seiten auf der Webseite wird durch gewählte Redakteur\_innen durchgeführt.
3. Die Auflösung der LF Hannover bedeutet die Übertragung ihres Vermögens an das vor Ort bestehende Syndikat als Nachfolgeorganisation der LF Hannover.

Im Falle des Nichtbestehens eines FAU-Syndikats in Hannover und Umland oder dessen Auflösung ist das Vermögen der Geschäftskommission der FAU zu übertragen.

### **XV. Satzungsänderung**

1. Zur Änderung dieser Satzung ist die Zustimmung von mindestens 75% der abgegebenen Ja-Stimmen erforderlich. Enthaltungen werden nicht gezählt.
2. Die Anträge zur Änderung dieser Satzung sind dem Plenum der LF Hannover mindestens vier Kalenderwochen vorher vom Syndikat schriftlich vorzustellen.



**Satzung**

---

**XVI. Schiedsverfahren**

Anliegender Schiedsvertrag ist Bestandteil der Satzung.

**XVII. Weitere Anlagen**

- (1) Anliegende Organisationsrichtlinie ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Anliegende Finanzrichtlinie ist Bestandteil der Satzung.

**XVIII. Gültigkeit**

- 1. Diese Satzung sowie jede Änderung dieser Satzung tritt mit dem Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- 2. Diese Satzung wurde am 13.02.2007 beschlossen, am 05.06.2007 ergänzt, am 09.10.2007, 26.08.2008, 10.01.2010, 17.02.2015, 19.05.2015, 18.08.2015 und 19.12.2017 geändert.